

Manchmal ist ein Mehr erforderlich. Dies gilt auch für Bauwerksverträge.

Bringt der Besteller eines Kfz-Reparaturauftrags für den Unternehmer erkennbar zum Ausdruck, dass Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages möglichst verlässliche Informationen über die zur Behebung des Schadens notwendigen Kosten sind, müssen ihm vom Unternehmer die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände mitgeteilt werden. (amtl. Leitsatz)

Autorin:
Birgit Appenrodt, Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht
Magdeburg

Bereits in einer Entscheidung des BGH vom 02.06.2016, Az.: VII ZR 107/15 hat dieser hinsichtlich bestehender Pflichten bei Anbahnung eines Werk- oder Kaufvertrages ausgeführt, dass bei Vertragsverhandlungen zwar keine allgemeine Rechtspflicht besteht, den anderen über alle Einzelheiten und Umstände aufzuklären, die seine Willensentscheidung beeinflussen könnten. Insoweit ist für sein rechtsgeschäftliches Handeln jeder selbst verantwortlich und muss sich deshalb die für die eigene Willensentscheidung notwendigen Informationen auf eigene Kosten und eigenes Risiko selbst beschaffen. Jedoch besteht eine Rechtspflicht zur Aufklärung bei Vertragsverhandlungen auch ohne Nachfrage dann, wenn der andere Teil nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung redlicherweise die Mitteilung von Tatsachen erwarten darf, die für seine Willensbildung offensichtlich von ausschlagender Bedeutung sind.

Der aktuellen Entscheidung des BGH vom 14.09.2017 mit dem eingangs genannten Leitsatz lag der Sachverhalt zugrunde, dass der Eigentümer eines Pkws bei seinem ca. 7 Jahre alten Pkw atypische Motorgeräusche festgestellt hat. Die Laufleistung des Pkws betrug 212.475 km. Der Wiederbeschaffungswert des Pkws lag bei 4.000,00 €. Der Kläger wandte sich daraufhin an die

Beklagte, eine Autoreparaturwerkstatt. Hierbei gab er dieser gegenüber zu erkennen, nur noch an wirtschaftlich sinnvollen Reparaturen interessiert zu sein. Die Beklagte untersuchte den Pkw und stellte einen Defekt an der Einspritzdüse fest. Ob weitere Motordefekte vorliegen, untersuchte die Beklagte nicht, insbesondere nicht, ob auch ein Defekt am Pleuellager besteht. Hierzu hätte die Beklagte die Ölwanne ausbauen und die Pleuelhalbschalen demonstrieren müssen, was erhebliche Kosten verursacht hätte. Die Kosten einer Reparatur des Pleuellagers hätten den Wiederbeschaffungswert überstiegen. Die Beklagte wies den Kläger sodann auf die Notwendigkeit eines Austauschs der Einspritzdüsen hin. Sie teilte dem Kläger nicht mit, dass bei einem atypischen Motorgeräusch eines Pkws mit einer Laufleistung von über 200.000 km neben einem Defekt an den Einspritzdüsen weitere Schäden, so auch ein Defekt am Pleuellager, der allerdings bei diesem Fahrzeugtyp nicht häufig ist, vorliegen können, deren Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen würden. Der Kläger erteilte der Beklagten sodann den Auftrag zum Austausch der Einspritzdüsen. Diese führt die Reparatur aus. Sie erteilt dem Kläger ihre Rechnung, welche der Kläger auch bezahlt. Unmittelbar im Anschluss an die Reparatur zeigte sich, dass diese nicht zur Beseitigung der atypischen Motorgeräusche geführt hat. Im Rahmen eines vom Kläger angestrebten selbständigen Beweisverfahrens stellte der Sachverständige sodann

fest, dass ein Pleuellagerschaden bereits zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe vorhanden gewesen ist.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch und verlangt von dieser die Erstattung der von ihm gezahlten Reparaturkosten nebst Zinsen.

Dies mit Erfolg, da die Beklagte ihre nach § 241 Abs. 2 BGB obliegenden Aufklärungspflichten verletzt hat. Dementsprechend bestand die Pflicht der Beklagten zur Rücksicht auf das Interesse des Klägers darin, nur eine wirtschaftlich sinnvolle Reparatur vorzuschlagen. Hierzu hätte die Beklagte darauf hinweisen müssen, dass für die atypischen Motorgeräusche neben einem Defekt der Einspritzdüsen weitere Ursachen verantwortlich sein können, deren Beseitigung sehr hohe Kosten verursacht. Darüber hinaus hätte sie auf das Risiko hinweisen müssen, dass mit dem Austausch der Einspritzdüsen nicht zwangsläufig die atypischen Motorgeräusche beseitigt sind, sondern ggf. weitere Reparaturen notwendig sein könnten, insbesondere zur Beseitigung eines Pleuellagerschadens. Erst nach diesen Informationen wäre der Kläger in die Lage versetzt gewesen zu entscheiden, ob er seinen Pkw noch reparieren lässt. Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass sie von dieser Hinweispflicht entbunden ist, weil ein Defekt am Pleuellager bei diesem Fahrzeugtyp nicht häufig ist. Der Beklagten war bekannt, dass der Kläger nur noch an einer wirtschaftlich sinnvollen Reparatur interessiert war. Unter dieser gegebenen Situation hätte die Beklagte auch über weniger häufige Ursachen für ein atypisches Motorgeräusch aufklären müssen. Ein anderes würde nur gelten, wenn es sich bei der Diagnose eines Pleuellagerschadens um eine



völlig entfernte und deshalb vernachlässigungswerte Ursache für die atypischen Motorgeräusche gehandelt hätte.

Durch die Pflichtverletzung der Beklagten ist dem Kläger ein Schaden entstanden, weil er die beklagte Autoreparaturwerkstatt mit dem Austausch der Einspritzdüsen beauftragt und nach Ausführung der Reparatur deren Rechnung bezahlt hat, den Auftrag aber nicht erteilt hätte, wenn er den Hinweis erhalten hätte, dass noch weitere Ursachen für das atypische Motorgeräusch in Betracht kommen.

Die wichtigste Konsequenz für die Praxis lautet:

Nach dieser Entscheidung, welche auch für Bauwerksverträge gilt, sollte der Bauunternehmer, wenn der Auftraggeber redlicherweise die Mitteilung von Tatsachen erwartet, die für seine Willensbildung offensichtlich von ausschlaggebender Bedeutung sind, den Auftraggeber umfassend aufklären, so z.B. über mehrere technisch machbare Ausführungsvarianten beraten und auf die damit jeweils verbundenen Kosten hinweisen. Anderenfalls läuft er Gefahr, dass seine Vergütungsansprüche auf die Höhe der für eine preiswertere Ausführungsvariante zu zahlenden Vergütung beschränkt werden.

(BGH, Urteil vom 14.09.2017 – VII ZR 307/16)